

Beschluss des Stadtrats

vom 3. April 2024

Nr. 1061/2024

Departement der Industriellen Betriebe, Stilllegung Gasverteilnetze in Altstetten Nord und Tiefenbrunnen

IDG-Status: öffentlich

1 Ausgangslage

Die Wärmeversorgungsverordnung (WVV, AS 734.100) hält die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der thermischen Netze sowie für den Ausstieg aus der fossilen Gasversorgung fest. Sie wurde gemeinsam mit den Ausführungsbestimmungen (AB WVV, AS 734.101) per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt (vgl. Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1653/2023). Art. 4 WVV legt folgende zwei Hauptziele fest: Erstens, dass Gebäude ab 2040 ausschliesslich mit fossilfreien Energieträgern versorgt werden. Zweitens, dass die thermischen Netze bis zum selben Zeitpunkt mindestens 60 Prozent des Siedlungsgebiets erschliessen. Konkret bedeutet dies, dass in den Gebieten mit thermischen Netzen die Gasverteilnetze stillgelegt werden. Langfristig sollen nur dort Gasverteilnetze in Betrieb bleiben, wo eine dezentrale Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist und somit Biogas oder erneuerbare synthetische Gase eingesetzt werden müssen. Die Transformation der Wärmeversorgung wird einen massgebenden Beitrag zur Erreichung der Netto-Null-Ziele leisten, zumal die Wärmeversorgung von Gebäuden heute für rund 50 Prozent der direkten CO₂-Emissionen auf Stadtgebiet verantwortlich ist.

In den Gebieten mit thermischen Netzen erfolgt die Stilllegung der Gasverteilnetze schrittweise und koordiniert mit dem Ausbau der thermischen Netze. Die Gasversorgung in einem Gebiet wird erst dann eingestellt, wenn die Liegenschaften die Gelegenheit zum Anschluss an ein thermisches Netz oder alternativ zur Realisierung einer dezentralen Einzellösung (z. B. einer Erdsonden-Wärmepumpe oder Luft-Wasser-Wärmepumpe) hatten. Beschlüsse des Stadtrats darüber, welche Gebiete weiterhin zur Versorgung mit Gas vorgesehen sind und in welchen Gebieten und zu welchem Zeitpunkt das Gasverteilnetz ganz oder teilweise stillgelegt wird, richten sich nach den Kriterien von Art. 19 Abs. 3 WVV. Eine Stilllegung der Gasverteilnetze bis spätestens 2040 ist aktuell in folgenden Gebieten in Prüfung (Bezeichnung gemäss Energieplankarte [Beilage 1 zu STRB Nr. 670/2024]): Hardau/Sihlfeld (A11), Seefeld (A51), Tiefenbrunnen (A54), Zürich-West (F12), Hochschulgebiet Zentrum (F13), Hauptbahnhof (F15), Aussersihl (F21), Gewerbeschule (F22), Wipkingen/Unterstrass/Oberstrass (F23), Altstetten (West, F51), Altstetten (Ost, F52), Altstetten (Nord, F53), Höngg West (F55), Höngg Zentrum (F61), City (F91). Die gebietsweise Stilllegung erfolgt frühestens fünf Jahre nach deren Ankündigung durch den Stadtrat (vgl. Art. 20 Abs. 2 WVV).

Vorliegend soll die Stilllegung der Gasverteilnetze in zwei ersten Gebieten (Altstetten Nord und Tiefenbrunnen) beschlossen und gleichzeitig die hierfür erforderlichen Anpassungen der Energieplankarte genehmigt werden.



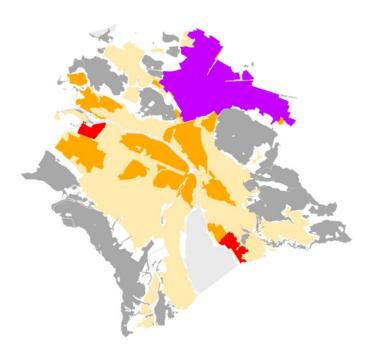


Abbildung: Perimeter Rückzug der Gasversorgung bis 2024 umgesetzt (violett), Beschluss über Gasrückzug (rot), Gasrückzug in Prüfung (dunkelorange) gemäss Energieplankarte (Beilage 1 zu STRB Nr. 670/2024)

2 Stilllegung von Gasverteilnetzen

Die Transformation der Wärmeversorgung erfolgt vorerst in Gebieten, in denen die thermischen Netze bereits ausgebaut oder geplant sind. Liegenschaften mit fossiler Wärmeversorgung, bei denen eine dezentrale Wärmeversorgung mit lokal verfügbaren erneuerbaren Energien technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann mit dem Anschluss an das thermische Netz eine energiegesetzeskonforme Versorgungslösung angeboten werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 WVV und § 11 Abs. 5 Energiegesetz [EnerG, LS 730.1]).

Die sogenannte Ablaufplanung (vgl. Art. 12 AB WVV) legt die räumliche und zeitliche Erschliessung eines Gebiets mit einem thermischen Netz fest und stimmt sie mit der darauffolgenden, etappenweisen Stilllegung des Gasverteilnetzes ab. Die terminierten Etappen bilden den jeweils aktuellen Planungsstand ab. Dieser kann sich aufgrund von Verzögerungen beim Bau jedoch ändern (z. B. aufgrund von Einsprachen oder aufgrund von Verzögerungen bei der Projektportfolioplanung gemäss Art. 9 Reglement über die Koordination von Bauarbeiten im öffentlichen Grund [Baukoordinationsreglement, AS 702.200]). Den Grundeigentümerinnen und -eigentümern werden in der Regel ein bis maximal zwei Zeitfenster für den Anschluss ihres Gebäudes an das thermische Netz zur Verfügung gestellt (vgl. Art. 13 AB WVV). Aus der Ablaufplanung geht schliesslich hervor, in welchem Zeitraum die Stilllegung des Gasverteilnetzes in einem Gebiet erfolgen soll (vgl. Art. 71 AB WVV). Dieser Zeitraum kann mehrere Jahre umfassen und wird im Rahmen der Ablaufplanung für die einzelnen Teilgebiete präzisiert. Mit den Stilllegungszeiträumen kann den unterschiedlichen Ausgangslagen und Anforderungen an die Bauprojekte in den jeweiligen Etappen Rechnung getragen werden. Die entsprechenden Kommunikationsmassnahmen gegenüber den Eigentümerinnen und Eigentümern werden daraus abgeleitet (vgl. Kapitel 3).



Kommt es zu Verzögerungen und das Gasverteilnetz wird zu einem späteren Zeitpunkt als geplant stillgelegt, so werden der Stadtrat und die betroffenen Eigentümerschaften frühzeitig vor Ablauf des Stilllegungszeitraums informiert. Kann die Stilllegung nicht innerhalb des ursprünglich vorgesehenen Zeitraums erfolgen, entscheidet der Stadtrat über eine Verlängerung (Art. 72 AB WVV). Die Informationen an den Stadtrat über allfällige Verzögerungen erfolgen künftig über die jährliche Zustellung des aktualisierten Planwerks des Tiefbauamts (TAZ) (vgl. Umsetzungsplan thermische Netze [STRB Nr. 382/2021]). Verantwortlich für die Aktualisierung der Ablaufplanung bei Verzögerungen ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe. Bei Verzögerungen, die sich aufgrund der Projektportfolioplanung gemäss Art. 9 Baukoordinationsreglement ergeben, ist ein erneuter Beschluss des Stadtrats nicht erforderlich. Der Stilllegungszeitraum verlängert sich dann automatisch (vgl. Art. 72 Abs. 2 AB WVV).

Ein Beschluss über die Stilllegung des Gasverteilnetzes hat zur Folge, dass im betreffenden Gebiet für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen kein Gas mehr geliefert wird (vgl. Art. 71 Abs. 2 lit. a AB WVV). Hierzu legt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe innerhalb des vom Stadtrat festgelegten Zeitraums (vgl. Art. 71 Abs. 1 AB WVV) für jede Etappe fest, ab welchem Zeitpunkt kein Gas mehr geliefert werden darf (vgl. Art. 73 AB WVV). Die Gasanschluss- und Gaslieferverträge werden von der Gasversorgerin frühzeitig gekündigt. Die Kündigung und damit das Ende der Gaslieferung erfolgt auf einen Zeitpunkt ausserhalb der Heizperiode. Von der Kündigung betroffen sind sämtliche Gasanschluss- und Gaslieferverträge für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen und zwar unabhängig davon, ob diese ans Hoch- oder Niederdruckgasnetz angeschlossen sind.

Anschliessend wird das Gasverteilnetz ausser Betrieb genommen, soweit dieses aus technischen Gründen nicht für weitere Gasanwendungen aufrechtzuerhalten ist (vgl. Art. 71 Abs. 2 lit. b AB WVV). Die Ausserbetriebnahme betrifft das Gasverteilnetz, d. h. Rohrleitungen und Anlagen im Niederdruckbereich. Der Bau und der Betrieb von Hochdruckleitungen ist abschliessend im Bundesrecht geregelt. Ein kommunaler Beschluss über die Stilllegung ist bei diesen Leitungen nicht zulässig. Dem Hochdruckbereich sind Rohrleitungen zuzuordnen, bei denen der maximal zulässige Betriebsdruck grösser als 5 bar und der Aussendurchmesser grösser als 6 cm ist (Art. 1 Rohrleitungsgesetz [RLG, SR 746.1] i.V.m. Art. 3 Rohrleitungsverordnung [RLV, SR 746.11]). Anfang und Ende der dem RLG unterstehenden Rohrleitungsanlagen werden im Rahmen der Plangenehmigung festgelegt (Art. 4 Abs. 2 RLG). Ausgenommen von der Stilllegung sind gemäss Art. 71 Abs. 2 lit. b AB WVV ferner Leitungen im Niederdruckbereich, die aus technischen Gründen für weitere Gasanwendungen aufrechtzuerhalten sind, wie namentlich Leitungen zur Versorgung industrieller Hochtemperaturprozesse, Gastankstellen oder Spitzenlastdeckung (vgl. Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 lit. d WVV).

2.1 Altstetten Nord

Für das energieplanerisch festgelegte Gebiet F53 Altstetten Nord hat die Geschäftsstelle Wärme Zürich gemeinsam mit dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) als Betreiberin des thermischen Netzes, der Energie 360° AG (Energie 360°) als Gasverteilnetzbetreiberin, dem



Tiefbauamt (TAZ), der Energiebeauftragten sowie dem Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ) eine Ablaufplanung erarbeitet.

Das Gasverteilnetz soll im Gebiet F53 Altstetten Nord im Zeitraum 2030 stillgelegt werden. Innerhalb der einzelnen Etappen sind die Stilllegungen gemäss Ablaufplanung Altstetten Nord geplant.

2.2 Tiefenbrunnen

Für das energieplanerisch festgelegte Gebiet A54 Tiefenbrunnen hat die Geschäftsstelle Wärme Zürich gemeinsam mit Energie 360° als Betreiberin des thermischen Netzes und Gasverteilnetzbetreiberin, dem TAZ, der Energiebeauftragten sowie dem UGZ eine Ablaufplanung erarbeitet.

Das Gasverteilnetz soll im Gebiet A54 Tiefenbrunnen im Zeitraum 2030–2034 stillgelegt werden. Innerhalb der einzelnen Teilgebiete sind die Stilllegungen gemäss Ablaufplanung Tiefenbrunnen geplant.

3 Kommunikation

Der vorliegende Beschluss ist im Amtsblatt der Stadt Zürich zu publizieren (Art. 74 AB WVV).

Die Stadt informiert zudem zeitnah nach dem Beschluss über dessen Inhalt und das geplante Vorgehen. Insbesondere informiert sie die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Liegenschaftsverwaltungen durch ein direktes Anschreiben über die Auswirkungen auf die Wärmeversorgung der Liegenschaften. Sie weist dabei auf die Anschlussmöglichkeiten an das thermische Netz hin und auf die entsprechenden Termine am jeweiligen Standort. Zudem verweist sie auf alternative Optionen für das klimafreundliche Heizen und auf die Förder- und Entschädigungsinstrumente sowie Beratungsangebote für Eigentümerinnen und Eigentümer. Einige Wochen nach Versand des Anschreibens findet eine Informationsveranstaltung statt.

Wo nötig, erfolgen später periodische Erinnerungen zu den Anschlussmöglichkeiten an das thermische Netz und zur Stilllegung des Gasverteilnetzes. Als letzten Schritt kündigt die Gasversorgerin die Gasanschluss- und Gaslieferverträge der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer. Während der ganzen Zeit steht die Energieberatung Stadt als erste Anlaufstelle für individuelle Fragen zur Verfügung.

Neben den Eigentümerinnen und Eigentümern informiert die Stadt weiter auch Medien und Öffentlichkeit sowie weitere Zielgruppen über den Beschluss des Stadtrats und die Umstellung der Wärmeversorgung. Hierfür ist unter anderem am 17. April 2024 eine Medienkonferenz geplant.

Die Kommunikationsmassnahmen wurden in einem detaillierten Kommunikationsplan erarbeitet.

4 Anpassung der Energieplankarte, Gasversorgung

Der Beschluss über die Stilllegung des Gasverteilnetzes in den beiden Gebieten ist in der Energieplankarte wie folgt abzubilden: Die Gebiete F53 Altstetten Nord sowie das Gebiet A54



Tiefenbrunnen werden den neu zu schaffenden Gebietskategorien R12 «Stilllegung Gasverteilnetz bis spätestens 2030» und R13 «Stilllegung Gasverteilnetz bis spätestens 2034» zugewiesen.

5 Entschädigung für stillgelegte Gasverteilnetze und Gasgeräte

Die gebietsweise Stilllegung des Gasverteilnetzes wirft Fragen in Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Garantie des Privateigentums auf. Einerseits können Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Gasgeräte (Gasheizungen, Gaskochherde usw.) bei einer Stilllegung des Gasnetzes mangels Belieferung mit Gas nicht mehr nutzen. Die Entschädigung für Gasgeräte wird gestützt auf Art. 21 WVV in Art. 75 ff. AB WVV geregelt. Andererseits tangiert eine Stilllegung des Gasverteilnetzes auch das Eigentum der Energie 360°. Ihr Anspruch auf Entschädigung für das stillgelegte Gasverteilnetz richtet sich nach Art. 26 Bundesverfassung (vgl. Art. 22 WVV). Die Bewilligung der Ausgaben für die Entschädigungen erfolgt unabhängig vom vorliegenden Beschluss.

Der Stadtrat beschliesst:

- 1. Im Gebiet F53 Altstetten Nord wird im Zeitraum 2030 etappenweise:
 - a. die Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen eingestellt; und
 - b. das Gasverteilnetz ausser Betrieb genommen, soweit dieses aus technischen Gründen nicht für weitere Gasanwendungen aufrechtzuerhalten ist.
- 2. Im Gebiet A54 Tiefenbrunnen wird im Zeitraum von 2030 bis 2034 etappenweise:
 - a. die Lieferung von Gas für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen eingestellt; und
 - b. das Gasverteilnetz ausser Betrieb genommen, soweit dieses aus technischen Gründen nicht für weitere Gasanwendungen aufrechtzuerhalten ist.
- 3. Die Energieplankarte (STRB Nr. 670/2024) wird gemäss Mutationsblätter (Beilage 1) angebasst.
- Der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe wird beauftragt, die aktualisierte Energieversorgungsplanung gemäss Beilage 1 der kantonalen Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.
- Das Departement der Industriellen Betriebe wird beauftragt, die Beschlüsse gemäss Ziffern 1 und 2 nach der Genehmigung durch die Baudirektion mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.



6. Mitteilung unter Beilagen an die Vorstehenden des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste), den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (Geschäftsstelle Wärme Zürich), die Energiebeauftragte sowie die Energie 360° AG.

Im Namen des Stadtrats Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti